

# Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertrags- ärztlichen Versorgung

## **§ 106 Sozialgesetzbuch V**

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in  
der vertragsärztlichen Versorgung



## **§ 12 Sozialgesetzbuch V**

Das Wirtschaftlichkeitsgebot



## Prüfvereinbarung

zum Zwecke der Überwachung der  
Wirtschaftlichkeit der vertragsärzt-  
lichen Versorgung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung  
Rheinland-Pfalz und den Kranken-  
Kassenverbänden.



## Rechtsprechung

- SG Mainz
- LSG Rheinland-Pfalz
- BSG



## Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung nimmt der niedergelassene Vertragsarzt eine wichtige Schlüsselposition bei der Disposition über die Finanzmittel ein.

Zum einen besteht gegenüber den Patienten die Verpflichtung, nach aktuellem Stand der medizinischen Erkenntnisse die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen durchzuführen.

**Zum anderen ist der Vertragsarzt bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit grundsätzlich verpflichtet, nur solche Leistungen zu erbringen oder zu veranlassen, die für eine ausreichende Versorgung erforderlich sind.**



### Ärztliches Handeln unterliegt somit dem sog. ökonomischen

---

#### Minimal - Prinzip

Erreiche einen gegebenen Zweck mit dem geringsten Aufwand

da im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der Zweck und das Ziel ärztlicher Behandlung durch den Gesetzgeber (SGB V) vorgegeben ist.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschriften haben Versicherte Anspruch auf eine Reihe von Leistungen. Dabei hat der Vertragsarzt den Heilerfolg **mit dem geringsten Aufwand** anzustreben und zugleich den geringst möglichen Geldaufwand zu Lasten der Krankenkassen zu veranlassen.

Bei der alltäglichen Leistungserbringung zeigt sich u.a. die öffentlich-rechtliche Überlagerung der Arzt-Patient-Beziehung gerade auch an der Bedeutung der Wirtschaftlichkeit.

Demnach gehört die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu den vertragsärztlichen Pflichten. So heißt es z.B., dass jeder Vertragsarzt die Regeln der ärztlichen Kunst und den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu berücksichtigen sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten und hierauf seine Behandlungs- und Verordnungsweise einzurichten hat.

☞ **Was bedeutet eigentlich „Wirtschaftlichkeitsgebot“ ?**



## § 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

---

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist die **Verpflichtung** jedes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes, **nur solche Leistungen zu erbringen, zu verordnen oder zu veranlassen, die zur Heilung oder Linderung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.**

Wirtschaftlich heißt in diesem Sinne, dass zwischen mehreren medizinisch gleichwertigen Leistungen, die insgesamt kostengünstigere zu wählen ist.



## § 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

---

### Ausreichend

Die Leistungen müssen genügen

### Zweckmäßig

Die Leistungen müssen auf die Behandlung einer Krankheit objektiv ausgerichtet und auch hinreichend wirksam sein.

### Notwendig

Notwendig ist mithin jede unentbehrliche oder unvermeidbare Maßnahme.

### Wirtschaftlich

Alle Kriterien fließen in den Begriff der Wirtschaftlichkeit ein, der vom Kosten-Nutzen-Vergleich geprägt ist.



## Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind,

---

- können **Versicherte nicht beanspruchen**
- dürfen die **Leistungserbringer nicht bewirken**
- die **Krankenkassen nicht bewilligen**

Dieses Gebot ist so etwas wie ein **Grundsatz** in der vertragsärztlichen Versorgung. Es stellt den Versuch dar, das ökonomische Prinzip der Betriebswirtschaft auf die gesetzliche Krankenversicherung zu übertragen.

Im Naturalleistungssystem der vertragsärztlichen Versorgung gibt es keine Marktmechanismen, die Angebot und Nachfrage über einen Preis in ein Gleichgewicht bringen könnten. Weder der Patient noch der Arzt noch andere sog. Leistungserbringer haben aus dem System heraus Veranlassung, sich wirtschaftlich im Sinne der obigen Definition zu verhalten.

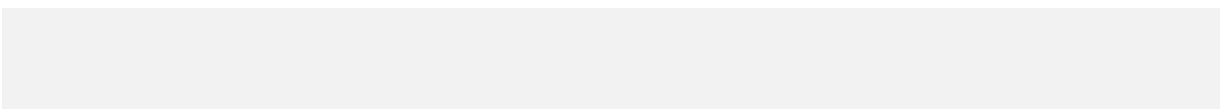
Die fehlenden Marktmechanismen sollen durch das Wirtschaftlichkeitsgebot ersetzt werden.

Das Gebot steht naturgemäß häufig im Gegensatz zu den individuellen Interessen der Beteiligten; ganz abgesehen davon, dass über die Frage medizinischer Notwendigkeit - auch vor dem Hintergrund eines möglichen Haftungsrisikos des Arztes wegen Kunstfehlern - aus vielerlei Gründen unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Die Kassenärztliche Vereinigung ist deshalb im Wege ihrer Gewährleistungs- und Überwachungspflicht bedacht, die Vertragsärzte in allen Fragen vertragsärztlicher Tätigkeit zu beraten.

Dabei spielen naturgemäß sehr oft Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte eine große Rolle.

Trotz ausgiebiger Information und Beratung des Vertragsarztes wird es nicht ausbleiben, dass die Frage, ob die Behandlung oder verordnete Leistungen durch den Vertragsarzt ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich gewesen sind, in einem förmlichen Verfahren geprüft werden müssen.



Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes soll durch die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsprüfung gewährleistet werden.

Entsprechend § 106 SGB V erfolgt die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Krankenkassen, die Verbände und die KV.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist also die Überprüfung der ärztlichen Leistungen und Verordnungen auf Einhaltung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten.

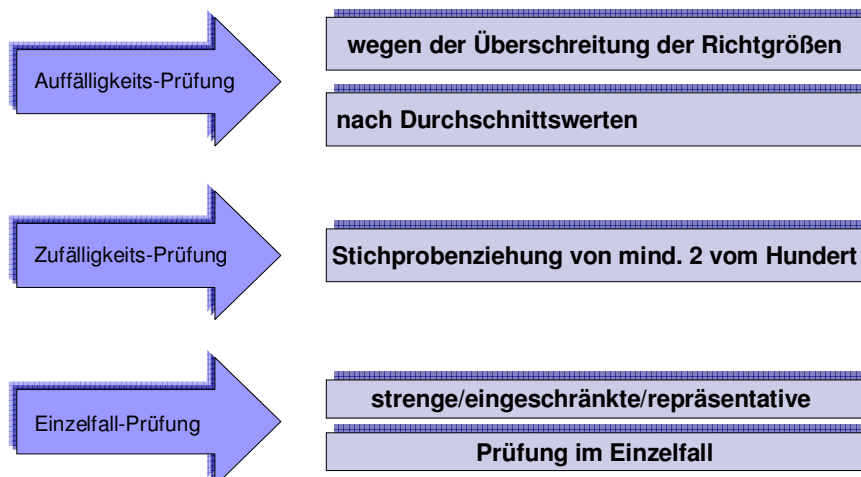
Zu diesem Zweck haben die Vertragspartner (sprich: die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz und die Landesverbände bzw. Landesvertretungen der Krankenkassen) eine „Prüfvereinbarung“ geschlossen, die das gesamte Verfahren regelt.

Diese Prüfvereinbarung ist über die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz verfügbar.

## Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird geprüft durch



### Prüfarten



### Wer prüft ab 2008?

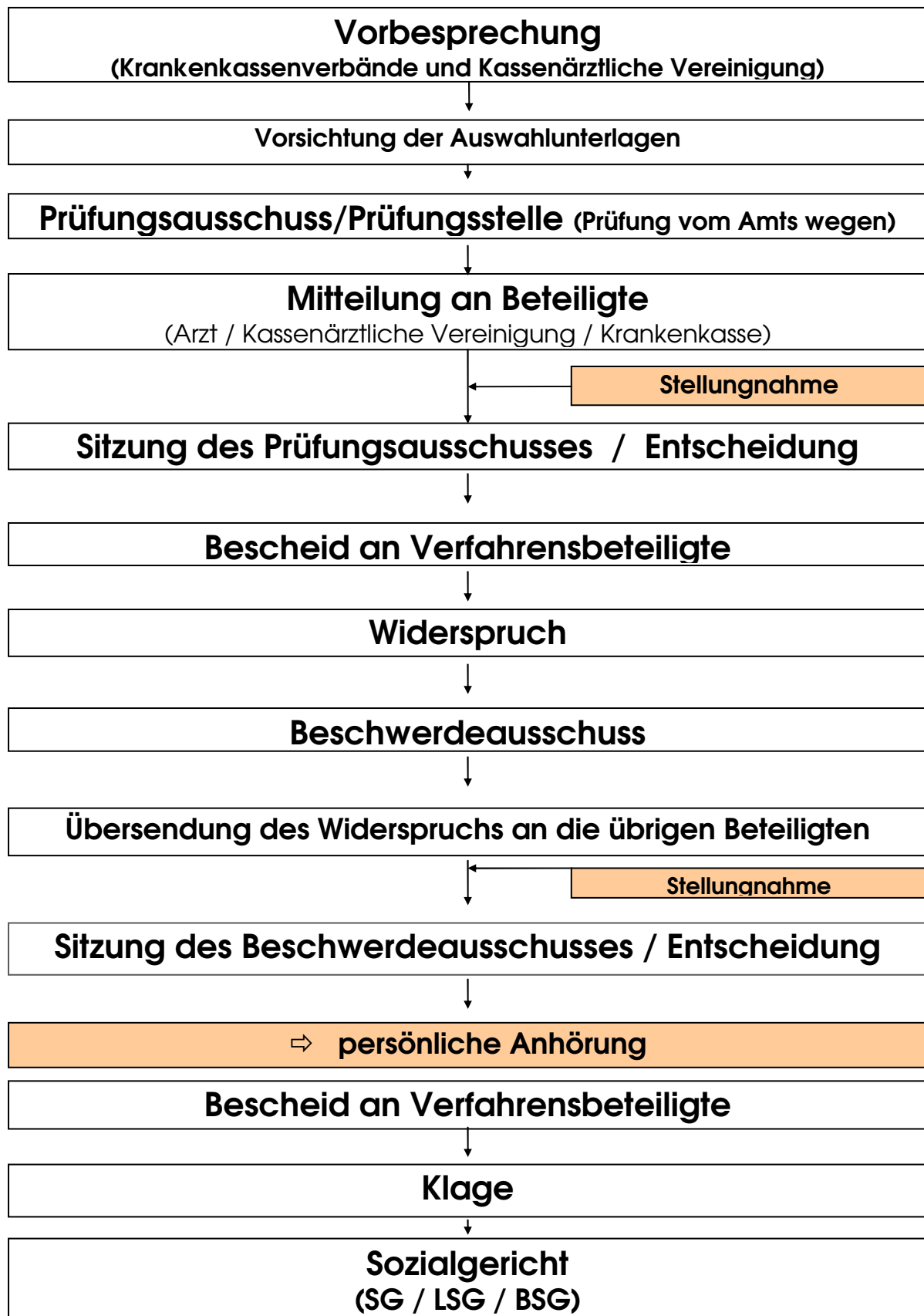
Die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassenverbände bilden eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss. Bis zum 31.12.2007 gibt es zusätzlich noch den sogenannten Prüfungsausschuss. Sowohl der Prüfungsausschuss als auch der Beschwerdeausschuss bestehen aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.

Mit dem GKV – WSG kommt es ab 2008 zu einer Straffung der Organisation. Die Prüfungsausschüsse werden abgeschafft und es erfolgt im Gegenzug eine Aufwertung der Geschäftsstelle zur sogenannten Prüfungsstelle mit Entscheidungskompetenz.

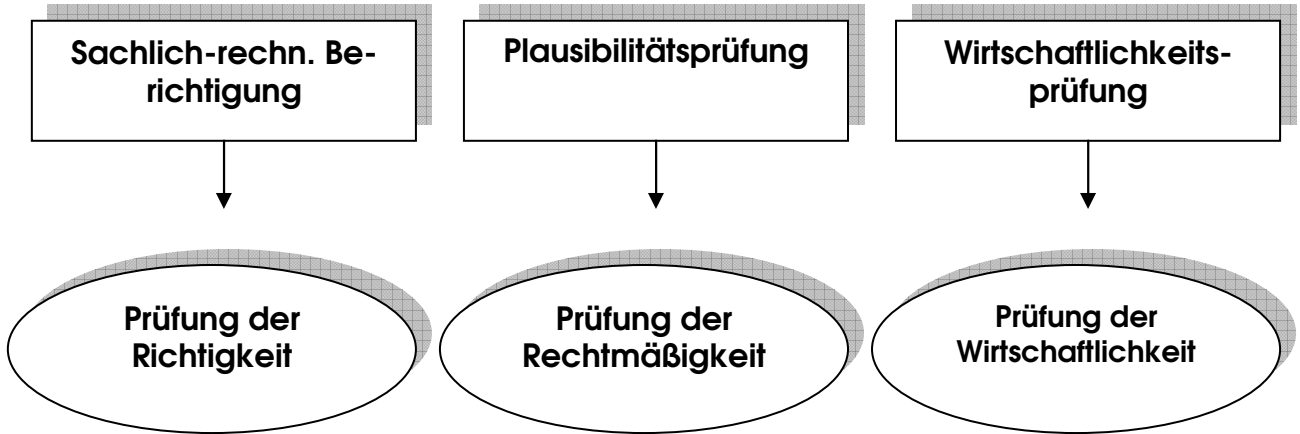
Der Sitz der gemeinsamen Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz – Regionalzentrum Neustadt -.

Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr.

## Werdegang eines Prüfverfahrens



## Prüfformen der vertragsärztlichen Abrechnung



Was

ICD	Leistungssplitting	Ausreichend
Genehmigung	Leistungsmenge	Notwendig
Fachfremd	Delegation	Wirtschaftlich
Überweisungsauftrag	Falschabrechnung	Zweckmäßig
Begründung	Diagnose	Leistungsmenge
Diagnose		Diagnose

Wer

Kassenärztliche Vereinigung	KV/Kassen	Prüfungsstelle / Beschwerdeausschuss
-----------------------------	-----------	--------------------------------------

## **Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz – Ihr Service-Partner**

In Verbindung mit den verschiedenen Prüfbereichen werden die unterschiedlichsten Statistiken (z. B. Gebühren-Nummern-Statistik, Arzneimittel- und Heilmittelstatistik etc.) zur Verfügung gestellt.

Diese Statistiken stellen mitunter auch die Grundlage für Frühinformationen und ggf. auch für eine Prüfung dar.

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz stellt über den Service-Bereich sicher, dass relevante Fragen in Verbindung mit der Statistikerläuterung bis ins Detail geklärt werden können. Mitunter bietet es sich auch an, persönliche Beratungsgespräche zu führen, um so auch wichtige Auswertungen und Analysen herausarbeiten zu können.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, fachkundige und mitunter sachverhaltsbezogene Informationen über den Werdegang eines Prüfverfahrens im Zusammenwirken mit der Service-Abteilung auszuarbeiten. Hilfestellung erfolgt natürlich auch in Verbindung mit laufenden Widerspruchs- / Sozialgerichtsverfahren.